



Waisenpension

Stand: Jänner 2026

www.pv.at



Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Pensionsversicherungsanstalt (PVA)
Friedrich-Hillegeist-Straße 1, 1020 Wien
Telefon: +43 (0)5 03 03
Website: www.pv.at
E-Mail: pva@pv.at

Verlags- und Herstellungsort: PVA, Wien

Druck: PVA, Wien

Stand: Jänner 2026, 1. Auflage

Titelbild: © istockphoto.com/kool99

Haftungsausschluss: Die bereitgestellten Inhalte dienen der allgemeinen Information. Eine Gewähr für Richtigkeit oder Vollständigkeit wird nicht übernommen. Jegliche Haftung ist ausgeschlossen. Die Expert*innen der Pensionsversicherung können individuelle Fälle beurteilen und auf Fragen eingehen.

Inhalt

Waisenpension im Überblick	2
Wie entsteht ein Anspruch? Was muss ich beachten?	3
Antrag, Stichtag & Pensionsbeginn.....	4
Waisenpension.....	7
Versicherungsfall	8
Allgemeine Anspruchsvoraussetzung	8
Welche Kinder haben einen Anspruch?	10
Wovon hängt die Pensionshöhe ab?	12
Abfindung.....	14

Waisenpension im Überblick



Wie entsteht ein Anspruch? Was muss ich beachten?

Ein Anspruch auf eine Waisenpension besteht dann, wenn

- » der **Versicherungsfall** eingetreten ist und
- » die allgemeine **Anspruchsvoraussetzung** (Mindestversicherungszeit) erfüllt ist.

Der Versicherungsfall für eine Waisenpension tritt mit dem Todestag des Elternteiles ein.

Unter Anspruchsvoraussetzungen versteht man **bestimmte Bedingungen**, die zum Stichtag vorliegen müssen (z. B. Wartezeit).

Die **Antragstellung ist Voraussetzung** für die Durchführung eines Pensionsfeststellungsverfahrens.

Antrag, Stichtag & Pensionsbeginn

Ihr Antrag

Waisenpension



Ein Antrag ist die Voraussetzung, um ein Pensionsfeststellungsverfahren durchzuführen. Alle Online-Formulare finden Sie auf → www.pv.at/antrag

Ein formloses Schreiben wird ebenfalls als Antrag gewertet; das **unterschiedene Antragsformular** muss aber nachgereicht werden.

Bei **Hinterbliebenenpensionen** löst der **Eintritt des Versicherungsfalls** (Tod) den Stichtag aus. Zu diesem Tag wird festgestellt, ob ein Pensionsanspruch besteht, wie hoch die Leistung ist und welcher Versicherungsträger im Zweig der Pensionsversicherung diese auszahlt.

Tritt der Versicherungsfall an einem Monatsersten ein, so ist dieser Tag der Stichtag, ansonsten der dem Zeitpunkt der Antragstellung folgende Monatserste.

Beispiel: Todestag 1.7. – Stichtag 1.7.
Todestag 15.7. – Stichtag 1.8.

Der Pensionsbeginn ist vom Antragstag abhängig. Die Waisenpension beginnt mit dem Tag nach dem Todestag eines Elternteiles, wenn der Antrag von **Waisen**, die bereits **volljährig** sind, **innerhalb von sechs Monaten** nach dem Tod der*des Versicherten gestellt wird.

Für minderjährige oder in ihrer Geschäftsfähigkeit eingeschränkte Waisen wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Eintritt der Volljährigkeit oder bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Wiedererlangen der Geschäftsfähigkeit gestellt wird.

Bei einer späteren Antragstellung ist der Antragstag zugleich der Pensionsbeginn.

Die Frist von sechs Monaten verlängert sich um die Dauer eines eventuellen Verfahrens zur Feststellung der Vaterschaft.

Ein Antrag auf Erhöhung der Waisenpension infolge des Ablebens des zweiten Elternteiles ist binnen 3 Monaten zu stellen; in diesem Fall wird die Erhöhung der Waisenpension ab dem Tag nach dem Todestag gewährt. Bei einer späteren Antragstellung kann die Erhöhung höchstens 3 Monate rückwirkend berücksichtigt werden.

Bezog die*der verstorbene Versicherte über den 31. Dezember 1996 hinaus eine Pension, beginnt die Waisenpension frühestens mit dem Monatsersten nach dem Todestag.

Ein **Bescheid** über den Pensionsanspruch kann erst **nach dem Stichtag** erlassen werden.

Waisenpension

Waisenpensionen gebühren bei Erfüllung der Voraussetzungen den Kindern des verstorbenen Elternteiles.

Versicherungsfall

Der Versicherungsfall tritt mit dem Todestag eines Elternteiles ein.

Allgemeine Anspruchsvoraussetzung

Am Stichtag muss eine Mindestanzahl an Versicherungsmonaten erworben worden sein (Wartezeit). Das sind:

- » mindestens **180 Beitragsmonate** oder
- » mindestens **300 Versicherungsmonate** vor dem Stichtag oder
- » mindestens **60 Versicherungsmonate (VM) innerhalb der letzten 120 Kalendermonate (KM)**, wenn der Stichtag vor Vollendung des 50. Lebensjahres liegt;
- » liegt der Stichtag nach Vollendung des 50. Lebensjahres, erhöht sich die Wartezeit von 60 VM für jeden weiteren Lebensmonat um einen Versicherungsmonat (maximal 180 VM), die Rahmenzeit von 120 KM für jeden weiteren Lebensmonat um 2 Kalendermonate (360 KM)

Bei Eintritt des Versicherungsfalles **vor Vollendung des 27. Lebensjahres** müssen zumindest **6 Versicherungsmonate** bis zu diesem Zeitpunkt (ausgenommen Zeiten der Selbstversicherung in der Pensionsversicherung) vorliegen.

Entfall der Wartezeit

Die Wartezeit entfällt, wenn der Tod der*des Versicherten die Folge eines **Arbeitsunfalles**, einer **Berufskrankheit** oder eine anerkannte Schädigung während des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes beim österreichischen Bundesheer ist.

Hatte die*der Verstorbene bis zum Tod bereits **Anspruch auf eine Pension**, gilt die **Wartezeit** jedenfalls als **erfüllt**.

Welche Kinder haben einen Anspruch?

Als Kinder gelten **bis** zur Vollendung des **18. Lebensjahres**, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind:

- » die **Kinder** und die **Wahlkinder** des verstorbenen Elternteils
- » die **Stiefkinder**, wenn sie mit dem verstorbenen Elternteil ständig in Hausgemeinschaft gelebt haben

Bis zur Vollendung des **18. Lebensjahres** ist es unerheblich, ob das Kind bereits einen Beruf ausübt oder noch in Ausbildung steht.

Kinder **ab** Vollendung des **18. Lebensjahres** haben einen Anspruch auf eine Waisenpension, wenn

- » sich das Kind in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht, höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und bei Studium entweder Familienbeihilfe bezogen wird oder zwar keine Familienbeihilfe bezogen wird, jedoch ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig betrieben wird oder

- » das Kind als Teilnehmer*in am Freiwilligen Sozialjahr, am Freiwilligen Umweltschutzjahr, am Gedenkdienst im In- und Ausland oder am Friedens- und Sozialdienst im Ausland tätig ist, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres oder
- » Erwerbsunfähigkeit seit der Vollendung des 18. Lebensjahres infolge Krankheit oder Gebrechens vorliegt oder die Erwerbsunfähigkeit während der Schul- oder Berufsausbildung, der Teilnahme am Freiwilligen Sozialjahr bzw. am Freiwilligen Umweltschutzjahr, am Gedenkdienst im In- und Ausland oder am Friedens- und Sozialdienst im Ausland eingetreten ist

Die Waisenpension wird für die weitere Dauer der Erwerbsunfähigkeit gewährt. Grundlage der Entscheidung über die Weitergewährung bildet eine ärztliche Begutachtung.

Enkelkinder haben keinen Anspruch auf Waisenpension.

Wovon hängt die Pensionshöhe ab?

Basis für die Berechnung der Waisenpension ist die höchstmögliche Witwen*Witwerpension, also 60 % der Pension, auf die die*der Verstorbene Anspruch gehabt hat oder hätte.

Die Höhe der Waisenpension beträgt **40 %** der Witwen*Witwerpension bei **Halbwaisen** (ein Elternteil verstorben) und **60 %** bei **Vollwaisen** (beide Eltern verstorben).

Sind die Voraussetzungen für die Gewährung einer Waisenpension nach beiden Elternteilen erfüllt, so gebühren zwei Pensionen: 60 % der Witwen- und 60 % der Witwerpension.

Beispiel: Der Vater stirbt, seine Pension

hat/hätte betragen:	€ 1.250,-
davon 60 % Witwenpension:	€ 750,-
davon 40 % Waisenpension:	€ 300,-

Stirbt auch die Mutter, erhöht sich die nach dem Vater bezogene 40-prozentige Waisenpension auf **60%**: € 450,-

Sofern auch nach der Mutter ein Pensionsanspruch besteht, kann zusätzlich eine weitere Waisenpension anfallen. Diese gebührt gleich ab Beginn mit 60 % der Witwen*Witwerpension.

Die Pension der verstorbenen Mutter

hat/hätte betragen:	€ 900,-
davon 60 % Witwerpension:	€ 540,-
davon 60 % Waisenpension:	€ 324,-

Abfindung

Ist die Wartezeit nicht erfüllt und wurde von der verstorbenen Person aber mindestens ein Beitragsmonat erworben, so gebührt der*dem anspruchsberechtigten Witwe*r bzw. der*dem hinterbliebenen eingetragenen Partner*in und zu gleichen Teilen den anspruchsberechtigten Kindern an Stelle der Pension eine Abfindung als einmalige Leistung

Wenn die Wartezeit erfüllt ist, aber keine anspruchsberechtigten Hinterbliebenen vorhanden sind, gebührt die Abfindung der Reihe nach den Kindern, den Eltern, den Geschwistern der*des Verstorbenen, wenn sie mit ihr*ihm in Hausgemeinschaft gelebt haben und überwiegend von ihr*ihm erhalten wurden.

Die Abfindung ist keine Pension, sondern **eine einmalige Leistung.**

Mein Pensionsantrag

Wo finde ich den Pensionsantrag, wie reiche ich ihn ein, wann ist der richtige Zeitpunkt und welche Unterlagen benötige ich? Hier finden Sie die wichtigsten Fragen und Antworten rund um Ihren Pensionsantrag.



Alle Informationen:

www.pv.at/PensionsantragStellen



Bitte beachten Sie!

Diese allgemeine Information kann kein persönliches Beratungsgespräch ersetzen. Mitarbeitende der Pensionsversicherung stehen Ihnen dafür in allen Landesstellen gerne zur Verfügung. Adressen und Telefonnummern finden Sie auf der Website unter → www.pv.at/kontakt aufgelistet.

Bitte bringen Sie zum Termin einen Identitätsnachweis (z. B. Führerschein, Reisepass, Personalausweis) mit.

Viele weitere Informationen finden Sie auf → www.pv.at.